

Institutionelles Schutzkonzept

*Katholische Kirchengemeinde
Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark*

Inhalt

Leitbild.....	3
I. Geltungsbereich und Verantwortung	3
II. Präventionsbeauftragte	3
III. Personalauswahl und -begleitung	4
III.1 Präventionsschulung	4
III.2 Gemeinsame Schutzzerklärung	4
III.3 Erweitertes Führungszeugnis	4
IV. Pädagogische Prävention	5
V. Verhaltenskodex	5
V.1 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	5
V.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	6
V.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
V.4 Geschenke und Vergünstigungen.....	7
V.5 Disziplinarmaßnahmen	7
V.6 Veranstaltungen mit Übernachtung und Beachtung der Intimsphäre.....	7
V.7 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex	8
VI. Beschwerdewege	8
VII. Intervention: Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
VIII. Kompetenzförderung.....	10
IX. Schlussabstimmungen	10

Präambel

Dieses institutionelle Schutzkonzept ist ein Schutzkonzept der Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark mit Hauptsitz in Prenzlau. Der Pfarrei ist am 1. Januar 2026 hervorgekommen aus die Pfarreien Mariä Himmelfahrt (Schwedt & Angermünde), Herz Jesu (Templin) und St. Maria Magdalena (Prenzlau). Dieses Schutzkonzept löst das Gemeinsame institutionelle Schutzkonzept aus 2025 ab.

Leitbild

In unserer Pfarrei wollen wir im Geiste des Evangeliums Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistige Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Deshalb treten wir entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (nachfolgend auch als "die Zielgruppe" bezeichnet) vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Jedes Mitglied unserer Gemeinden ist aufgerufen, im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns sicher fühlen und Eltern uns vertrauen können.

I. Geltungsbereich und Verantwortung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die gesamte Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark sowie für alle Reisen, Ausflüge und Veranstaltungen außerhalb der Pfarrgebiete dieser Pfarrei, die in der Verantwortung dieser Pfarrei stattfinden. Religiöse Gemeinschaften und Verbände, die auf dem Gebiet der Pfarrei mit der Zielgruppe arbeiten, können eigene Schutzkonzepte haben, die aber mit dem Präventionsbeauftragten des Bistums abgestimmt sein müssen. Ist das nicht der Fall, gilt bei Jugendverbänden das Schutzkonzept des BDKJ. Sie sollen sich in jedem Fall über die Risikoanalyse und Beschwerdewege vor Ort informieren. Das Schutzkonzept tritt in der vorliegenden Fassung mit dem Beschluss des Kirchenvorstands in Kraft und wird bei einem Vorfall und ansonsten in Abständen von maximal 5 Jahren überprüft und ggf. weiterentwickelt.

II. Präventionsbeauftragte

Der Kirchenvorstand benennt einen gemeinsamen koordinierenden Präventionsbeauftragten bzw. eine Präventionsbeauftragte für die gesamte Pfarrei Mariä Himmelfahrt Uckermark. Zusätzlich benennt der Kirchenvorstand eine beauftragte Person aus jeder Ortsgemeinde innerhalb der Pfarrei (Prenzlau, Schwedt, Angermünde, Templin).

Die - idealerweise gemischtgeschlechtlichen - Präventionsbeauftragten obliegt die Förderung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und die Fortentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts. Sie sind für alle Fragen und Beschwerden ansprechbar, insbesondere von Kindern, Jugendlichen, Sorge- und Erziehungsberechtigten. Der Präventionsbeauftragte und die beauftragten Personen der Pfarrei sind mit ihren Kontaktdaten auf geeignetem Weg allgemein bekannt zu machen. Sie besuchen die vom Präventionsbeauftragten des Bistums angebotenen Austauschtreffen.

Die Dokumentation der Präventionsnachweise (Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, Gemeinsame Schutzzerklärung, Nachweise über Teilnahme an Präventionsschulungen) obliegt der Verwaltungsleitung der Pfarrei.

III. Personalauswahl und -begleitung

Die Verantwortlichen für Prävention wirken darauf hin und erinnern daran, dass die jeweils Verantwortlichen das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen und bei der Begleitung von freiwillig Engagierten ansprechen.

III.1 Präventionsschulung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle freiwillig Engagierten, die mit der Zielgruppe arbeiten, an einer Schulung im Rahmen des bistumsweiten Bildungsprogramms teil (siehe auch Anlage 2).

- Vorstandsmitglieder in Pfarrei- und Gemeinderäten, stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstands und zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse beauftragte Personen besuchen mindestens eine dreistündige Sensibilisierungsveranstaltung.
- Gottesdienstbeauftragte und Besuchsdienste bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besuchen mindestens eine dreistündige Sensibilisierungsveranstaltung.
- Engagierte in der Kinderliturgie, der Kirchenmusik, der Haustechnik und im Büro-Team besuchen mindestens eine 3- stündige Sensibilisierungsveranstaltung.
- Verantwortliche in der Ministrantenarbeit (Oberminis) und Jugendgruppenleiter/leiterinnen absolvieren eine Präventionsschulung im Rahmen eines Gruppenleiterkurses.
- Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Engagierte im Küsterdienst und in der Firm- und Erstkommunionkatechese besuchen eine 6- stündige Basisschulung.
- Beruflich Beschäftigte besuchen Aus- und Fortbildungen gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin.

III.2 Gemeinsame Schutzzerklärung

Freiwillig Engagierte die mit der Zielgruppe arbeiten und beruflich Beschäftigte verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzutreten (siehe auch Anlage 1 und 2). Die Pfarrei sichert ihnen dafür die notwendige Unterstützung zu. Eine entsprechende Erklärung von Seiten der beruflich beim Erzbistum Beschäftigten liegt dem Dienstgeber vor.

III.3 Erweitertes Führungszeugnis

Volljährige freiwillig Engagierte in der Kinder- und Jugendpastoral legen vor Antritt ihrer Aufgabe ein erweitertes Führungszeugnis bei der Verwaltungsleitung vor (siehe auch Anlage 2). Diese ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und dokumentiert die Einsichtnahme. Personen, deren Führungszeugnis eine Straftat nach § 72a SGBVIII enthält, dürfen nicht tätig werden.

Eine Wiedervorlage geschieht jeweils nach 5 Jahren, organisiert über die Pfarreiverwaltung. Das erweiterte Führungszeugnis ist für freiwillig Engagierte kostenfrei (gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 1

BZRG), wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Die zur Vorlage verpflichteten Personen bekommen die Bescheinigung vom Pfarrbüro/Verwaltungsleitung unaufgefordert ausgehändigt. Für die Einsichtnahme bei Beschäftigten des Erzbistums Berlin ist das Erzbischöfliche Ordinariat zuständig.

IV. Pädagogische Prävention

Pädagogische Prävention erkennt persönliche Gefährdungen bei der Zielgruppe, stärkt Mädchen und Jungen, entzieht den Täter und Täterinnen die Anknüpfungspunkte und verlangt eine präventive Haltung und Erziehung:

- Orientierung an den Kinderrechten
- Respektvoller Umgang mit Kindern (weil sie daran ihren Wert erkennen),
- bedingungslose Wertschätzung (weil man sich Zuwendung und Rechte nicht verdienen muss),
- Stärkung des Selbstbewusstseins

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention befähigt sie zu den folgenden Erkenntnissen:

- Mein Körper gehört mir.
- Ich vertraue meinem Gefühl.
- Ich habe das Recht, „Nein“ zu sagen.
- Schlechte Geheimnisse darf ich weitererzählen.
- Ich habe ein Recht auf Hilfe.
- Bei Missbrauch habe ich niemals Schuld.
- Keiner darf mir Angst machen.

Die Zielgruppe soll eine Begleitung erfahren, die diesen Erkenntnissen Raum gibt und ihnen gerecht wird, ohne sie mit der Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.

V. Verhaltenskodex

Die nachstehenden Verhaltensregeln verpflichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit der Zielgruppe. Sie sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung bei der verantwortlichen Gestaltung ihres Engagements geben.

V.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Einzelkontakte in geschlossenen Räumen finden nur statt, soweit sie im Rahmen der Pastoral oder Pädagogik sinnvoll sind. Die Räume müssen während dieser Zeit von außen immer zugänglich sein. Andere Verantwortliche sind vorher oder unmittelbar danach zu informieren. Dunkle Ecken und ungeliebte Orte sind dabei zu meiden. Fahrdienste werden mit den Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten im Vorfeld abgestimmt.

Körperkontakt setzt die freie Zustimmung des Kindes/Jugendlichen voraus und muss altersgerecht und der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

Bei der Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes/Jugendlichen zu respektieren. Es wird altersgemäß erklärt, welche Versorgungshandlungen notwendig sind.

Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist. Dabei ist auf das Schamgefühl des Kindes zu achten, auch wenn es dies selbst nicht tut. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und/oder medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u. a. die Grundlage unserer Arbeit mit der Zielgruppe. Das ist insbesondere bei Ritualen und Aktionen wie z.B. Gruselwanderungen, Initiationen und Mutproben zu gewährleisten. Es werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen können.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen den Kontakt zu den ihnen in ihrer jeweiligen Funktion anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht zur Anbahnung privater oder geschäftlicher Beziehungen (z.B. Babysitting, Nachhilfe) und laden sie nicht in ihre Privaträume ein. Anders begründete, verwandtschaftliche, freundschaftliche und sonstige Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen sind gegenüber dem Team der Pfarrei offenzulegen. Präventionsbeauftragte **können** dazu zusätzlich informiert werden. Bei einer Einzelverantwortlichkeit **müssen** die Präventionsbeauftragten informiert werden.

Alles, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich oder hauptberuflich, im Rahmen der kirchlichen Arbeit sagen und tun, darf unsere Zielgruppe weitererzählen. Sie werden informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester gilt, sie selber davon aber erzählen dürfen, falls sie es möchten.

V.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den in der Zielgruppe genannten Personen. Ebenso verzichten sie während ihrer Tätigkeit auf Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

Die Angemessenheit von Sprache, Wortwahl und Kleidung bei der Zielgruppe ist bei Bedarf in der jeweiligen Gruppe zu thematisieren.

V.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Es wird respektiert, wenn Personen der Zielgruppe nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen (auch in sozialen Netzwerken) bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen keine privaten Internetkontakte mit den Personen der Zielgruppe (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger-Dienste) auf, hiervon ausgenommen sind Kontaktaufnahmen bei verwandtschaftlichen Beziehungen und solchen Beziehungen, die bereits vor der Übernahme einer Tätigkeit bestanden haben.

Voraussetzung für die Nutzung von Gruppenchats ist die datenschutzrechtliche Zustimmung aller Personen der Zielgruppe bzw. deren Sorgeberechtigten. Die regelmäßige Nutzung von sozialen Medien

durch Gruppen einschließlich ihrer Leitung muss dem Pfarrgemeinderat mitgeteilt werden. Soziale Medien/Messenger-Dienste werden ausschließlich für dienstliche/ehrenamtliche Tätigkeiten und gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Erziehungsberechtigten kann auf Nachfrage Einblick in diese Gruppen gewährt werden.

Kinder- und Jugendschutzregeln bei Nutzung aller anderen Medien müssen bekannt sein und beachtet werden (z.B. FSK- Altersfreigabe bei Filmen). Der Einsatz muss pastoral begründet und altersadäquat sein und, wenn notwendig, kommentiert und aufgearbeitet werden. Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.

V.4 Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke sind legitimer Ausdruck von Wertschätzung und Anerkennung. Sie haben aber auch das Potential, Abhängigkeiten zu schaffen, Personen zu binden und Schuldgefühle auszulösen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind daher Zuwendungen von oder an einzelne Teilnehmende jeglicher Art, private Geldgeschäfte, Geschenke und Vergünstigungen nicht erlaubt. Möglich sind Geschenke an die gesamte Gruppe oder von der gesamten Gruppe sowie Geschenke, die im konkreten Zusammenhang mit der Arbeit stehen und anlassbezogene Aufmerksamkeiten. Sie müssen allerdings pädagogisch sinnvoll und für die Gruppe transparent sein.

V.5 Disziplinarmaßnahmen

Sanktionen müssen pädagogisch sinnvoll und transparent sein und in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Mögliche Konsequenzen bei Fehlverhalten müssen im Vorfeld im Team abgesprochen sowie den Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso untersagt wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug.

Einzelne Personen der Zielgruppe dürfen nicht besonders bevorzugt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch sinnvoll oder notwendig und mit dem entsprechenden Team abgesprochen.

V.6 Veranstaltungen mit Übernachtung und Beachtung der Intimsphäre

Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung mit einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des leitenden Pfarrers und der Erziehungsberechtigten.

Die Unterbringung von Minderjährigen und Erwachsenen sowie Teilnehmenden und Leitenden erfolgt in getrennten Räumen/Zelten. Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pastoralen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und sind vorab dem/der Präventionsbeauftragten **der Pfarrei** und dem leitenden Pfarrer transparent zu machen. Sanitär- und Schlafräume werden nur nach vorheriger Ankündigung betreten (z.B. Anklopfen oder Rufen). Sie werden getrennt nach Geschlecht sowie getrennt nach Leitenden und Teilnehmenden genutzt.

Personen der Zielgruppe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Betreuung anvertraut sind, übernachten nicht in deren Privatwohnungen.

V.7 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Im Alltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit herauskommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung müssen diese transparent gemacht werden. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jede und jeder, die/der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet, zu handeln. Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und freiwillig Engagierte kommunizieren eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber dem leitenden Pfarrer und/oder dem/der Präventionsbeauftragten der Pfarrei. Ebenso erklären sie sich bereit, sich auf das eigene Verhalten gegenüber der Zielgruppe und dessen Wirkung auf sie ansprechen zu lassen.

Um einen angemessenen Umgang mit Konflikten, insbesondere mit Übertretungen des Verhaltenskodex zu gewährleisten, gibt es in der Pfarrei geregelte Beschwerdewege.

Gravierende und/oder wiederholte Verstöße gegen den Verhaltenskodex können zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Tätigkeit für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt - Uckermark führen.

VI. Beschwerdewege

Personen der Zielgruppe haben das Recht, ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden zu äußern, auch wenn sie sich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungerecht behandelt fühlen. Sie können ihre Anliegen und Beschwerden auf unterschiedliche Weise vorbringen:

- in Reflexionsrunden am Ende von Veranstaltungen
- über den öffentlich zugänglichen Briefkasten der jeweiligen Gemeinde
- bei Personen ihres Vertrauens oder
- beim Präventionsbeauftragten

Alle Beschwerden werden ernst genommen und bis zu einer Klärung behandelt. Diesbezügliche Gespräche sollten offen, wertschätzend und ergebnisorientiert geführt werden. Führt ein erstes Gespräch nicht zu einer Lösung oder ist die direkte Ansprache des Betroffenen nicht möglich, sollte zunächst die Vertrauensperson der jeweiligen Gruppe bzw. eine Person aus dem Kreis der Präventionsbeauftragten hinzugezogen werden. Bei Bedarf sind auch geeignete Beratungs- und Beschwerdestellen außerhalb der Pfarrei einzubeziehen.

Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und freiwillig Engagierte verpflichten sich, der Zielgruppe Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Sie sollen deutlich machen, dass diese niemals sanktioniert werden. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie der Zielgruppe und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein.

Der Pfarrei prüft angemessene Wege für die Zielgruppe, sich zu beschweren. Sollte ein Briefkasten gewählt werden, so muss dieser auch andere Zwecke haben, damit nicht eindeutig zu erkennen ist, warum dort etwas eingeworfen wird. Allerdings muss dann der Zugang auf Berechtigte beschränkt sein.

Alle Orte kirchlichen Lebens weisen durch einen Aushang darauf hin, dass Kinderrechte vor Ort befolgt werden. Ebenso ist eine spezielle Emailadresse vorzuhalten, deren Mailbox nur die Präventionsbeauftragten der Pfarrei abrufen können. Im gemeinsamen Pfarrbrief wird diese Mailadresse und Fotos der Präventionsbeauftragten der Pfarrei veröffentlicht.

VII. Intervention: Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Fall eines entsprechenden Verdachts ist zwingend den Richtlinien *Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin* zu folgen (siehe Anlage 3). Jeder Verdacht ist beim leitenden Pfarrer oder einer vom Erzbistum beauftragten externen Ansprechperson bekanntzumachen. Diese informiert den Ordinarius/ Generalvikar des Erzbistums Berlin.

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an der Zielgruppe durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind:

Dina Gehr Martnez / Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte

- *persönlich und vertraulich* -

Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin

mobil: 0176/724 80 286

gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Greta Kluge / Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte

- *persönlich und vertraulich* –

Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

mobil: 0151/70 37 60 22

kluge@kirchliche-aufarbeitung.de

Timo Siggelkow / Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragter

- *persönlich und vertraulich* -

Niederwallstraße 8 – 9, 10117 Berlin

Mobil: 0175 / 50 20 70 2

E-Mail: siggelkow@kirchliche-aufarbeitung.de

Wer sich zunächst nicht an die Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Zielgruppe durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Erzbistum Berlin wenden möchte, kann sich erst durch die Fachberatungsstelle Kind im Zentrum beraten lassen. Diese wird vom Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) getragen und steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem katholischen Rechtsträger.

Fachberatungsstelle Kind (EFJ)

Telefonische Erreichbarkeit: 030/282 80 77, Mo-Fr von 10-13 Uhr und Mo-Do von 15-17 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten kann eine Nachricht hinterlassen werden (Rückruf innerhalb von 24 Stunden).

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Pfarreien handeln wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII. Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden Verdacht umgehend das Pastoralteam. Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen

Fachkraft“ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Wir suchen das Gespräch mit den Eltern, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Ziel ist es, Eltern frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Wir weisen auf mögliche Hilfen hin, raten dringend, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen und treffen dazu Vereinbarungen. In akuten Fällen oder wenn Eltern nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, schalten wir das Jugendamt ein.

VIII. Kompetenzförderung

Der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Uckermark unterstützt freiwillig Engagierte dabei, ihre Kompetenzen zu erweitern, um sexualisierter Gewalt wirksamer vorzubeugen und entgegenzutreten zu können.

Der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Uckermark unterstützt pädagogische und didaktische Angebote, die der Zielgruppe dabei helfen, sich selbst gegen Übergriffe zu schützen.

Die Zielgruppe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dazu ermutigt, Kompetenzen im Bereich neue Medien und soziale Netzwerke zu entwickeln, um insbesondere den Gefahren sexueller Übergriffe begegnen zu können.

Der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Uckermark unterstützt die altersgerechte, sexualpädagogische Arbeit, die dazu geeignet ist, dass Personen der Zielgruppe, durch Selbstreflexion, Wissen und Sprachfähigkeit, ein positives Verhältnis zur eigenen Sexualität entwickeln und dass sie in der Identitätsentwicklung unterstützt. Dies kann auch zu einer höheren Resilienz gegen sexuelle Übergriffe führen.

IX. Schlussabstimmungen

Dieses Schutzkonzept tritt am Tag nach seiner Verabschiedung durch den Kirchenvorstand der Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Schutzkonzeptes müssen unter Einbindung der Präventionsbeauftragten der Pfarrei und im Einvernehmen mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin von den Kirchenvorständen der Pfarrei beschlossen werden.

Die Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin und deren Ausführungsbestimmungen sind zu beachten. Sie dürfen durch dieses Schutzkonzept nicht unterschritten werden.

Beschlossen vom

Kirchenvorstand Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark

Ort: Templin

Datum: 2. Februar 2026

Beschlossen vom

Pfarrreirat Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark

Ort: Angermünde

Datum: 26. Februar 2026

Anlage 1: Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Anlage 2: Präventionsmaßnahmen bei Beschäftigten einer Pfarrei

Anlage 3: Vorgehen bei Vorfällen oder Verdacht auf sexuellen Übergriffen oder sexuellen Missbrauch